



Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Postfach 601161, 14411 Potsdam

ERB-4.1/4

3.1/4

BLVS
BSBA Cottbus
BSBA Frankfurt (Oder)
BSBA Kyritz
BSBA Potsdam
BSBA Strausberg
BSBA Waldstadt

Potsdam,
Bearbeiter :
Nebenstelle:
Az :

10.07.1998

Frau Thiel

0331/287-2534

51.4-7442

Bei Antwortschreiben bitte angeben

Ihr Zeichen :

nachrichtlich:
BABA

Regelungen zur Erarbeitung und Prüfung
von RE-Vorentwürfen für Bauvorhaben an Bundesstraßen

**Vorlage von Unterlagen zur Einstellung von
Bauvorhaben an Bundesstraßen in den Bundeshaushalt**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,
Abt.5 - Nr. ~~Z3~~ 1998 - Planung und Entwurf -
vom 10.07.1998

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1995 vom 22. Mai.1995, StB
24/06.26.10/14 VA 95

Leitfaden zur Veranschlagung und Kostenfortschreibung von Baumaßnahmen
(Investitionen) des Bundesfernstraßenbaues im Straßenbauplan

Anlagen:

- Anlage 1
- ARS 15/1995
- Leitfaden

Im o.g. Leitfaden wird die Verfahrensweise zur Veranschlagung und Kostenfortschreibung für Baumaßnahmen gemäß der Bundeshaushaltsordnung geregelt.

Der BMV hat im ARS 15/1995 diesen Leitfaden für Bundesfernstraßen eingeführt.

Demnach müssen Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen nach RE 1985, sowie nach AKS 85 entsprechend den Veranschlagungs- und Einplanungsgrenzen in Kap. 1210 vorliegen (s. Anlage 2 zu ARS Nr. 15/1995).

Für die Vorlage von Unterlagen, die zur Einstellung einer Baumaßnahme in den Bundeshaushalt vorzulegen sind, führe ich nachfolgende Regelung für Baumaßnahmen an Bundesstraßen ein:

Maßnahmen, die dem BMV zum Gesehenvermerk vorzulegen sind:

(gemäß Runderlaß des MSWV, Abt. 5 Nr. 13 vom 28.05.1997)

1. Grundlage für die Einstellung in den Bundeshaushalt ist der vom MSWV genehmigte und vom BMV mit Sichtvermerk versehene RE-Vorentwurf.
2. Der Einstellungszeitraum ergibt sich aus dem mittelfristigen Bauprogramm des Landes Brandenburg.
3. Das BSBA ist für die rechtzeitige Vorlage der Haushaltsunterlage verantwortlich.
4. Die Haushaltsunterlagen beinhalten Unterlagen aus dem genehmigten RE-Vorentwurf gemäß Pkt. 10 des o.g. Leitfadens (siehe Anlage 1).
5. Die Angaben auf dem Einplanungsblatt **müssen** mit den genehmigten Kosten und dem mit Sichtvermerk versehenen RE-Entwurf identisch sein.

In begründeten Ausnahmefällen, aufgrund zeitlicher Dringlichkeit einer Maßnahme, ist es möglich, die Haushaltseinstellung gleichzeitig mit der Einreichung der RE-Unterlage zum Sichtvermerk zu veranlassen. In diesem Fall sind keine Haushaltsunterlagen notwendig. Es ist jedoch das Einplanungsblatt mit zu übergeben.

Diese Verfahrensweise erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem MSWV.

Einzel einzustellende Maßnahmen, für die kein Gesehenvermerk durch den BMV erforderlich ist:

(Gemäß Runderlaß des MSWV, Abt. 5 Nr. 13 vom 28.05.1997)

1. Grundlage für die Einstellung in den Bundeshaushalt ist der vom MSWV genehmigte RE-Vorentwurf.
2. Der Einstellungszeitraum ergibt sich aus dem mittelfristigen Bauprogramm des Landes Brandenburg.
3. Das BSBA ist für die rechtzeitige Vorlage von Haushaltsunterlagen verantwortlich.

4. Die Haushaltsunterlagen sind in vereinfachter Form gemäß Pkt. III des o.g. Leitfadens vorzulegen. (siehe Anlage 1)
5. Die Angaben auf dem Einplanungsblatt **müssen** mit den genehmigten Kosten aus dem RE-Entwurf identisch sein.

Die Haushaltsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
Auf den jeweiligen Unterlagen sind die Vermerke gemäß RE 1985 vollständig anzubringen.

Es wird darauf verwiesen, daß Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß Abs. 3 § 24 BHO gesperrt sind, wenn die Unterlagen gem. Abs.1 für die Aufstellung des Haushaltsplanes nicht vorlagen.

Für diese Maßnahmen sind die vorgenannten Haushaltsunterlagen zwecks Zustimmung des BMV zum Baubeginn nachzureichen, auch wenn die Baumaßnahme bereits im Haushaltsplan veranschlagt ist.

Vorgehensweise bei Kostenänderung

Die Notwendigkeit der Vorlage und der Umfang der vorzulegenden Unterlagen bei einer Kostenänderung sind in der Anlage 3 des ARS 15/1995 an Hand von 7 Fallstudien aufgezeigt.

Im Auftrag

Vollpracht

Beglaubigt:



Einzel veranschlagte Maßnahmen, für die ein Gesehenvermerk erforderlich ist:

1. Erläuterungsbericht¹
2. Übersichtslageplan
3. Kostenberechnung¹
Sofern für einzelne Verkehrseinheiten noch keine genehmigten Kostenberechnungen vorliegen, sind Kostenschätzungen auf Formblatt S sowie Formblatt "Zusammenstellung der Kosten einer Veranschlagungseinheit" auszuweisen.
4. Straßenquerschnitt¹
5. Lagepläne¹
6. Einplanungsblatt

Einzel veranschlagte Maßnahmen, für die kein Gesehenvermerk erforderlich ist:

1. Erläuterungsbericht¹
2. Übersichtslageplan
Der Übersichtslageplan sollte die Baumaßnahme in übersichtlicher und lesbarer Form darstellen. Als Maßstab ist i.d.R. M 1:10.000 zu wählen.
3. Kostenberechnung nach AKS 85 bzw. ARS 13/1990¹
4. Einplanungsblatt

¹ Die Unterlagen müssen gemäß RE 85 mit den Prüf- und Genehmigungsvermerken der Straßenbauverwaltung bzw. mit Sichtvermerk des BMV versehen sein.